

Aktenzeichen:  
4 O 49/19



Landgericht Karlsruhe

**Im Namen des Volkes**

**Grund - und Teilurteil**

In dem Rechtsstreit

1) **Berufsgenossenschaft** [REDACTED]  
[REDACTED]  
- Klägerin -

2) **Deutsche Rentenversicherung** [REDACTED]  
[REDACTED]  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:  
Rechtsanwälte Busse, Prinzregentenplatz 17, 81675 München, [REDACTED]

Streithelferin zu 1 und 2:  
Gemeinde [REDACTED]  
[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:  
[REDACTED]

Streithelfer zu 1 und 2:  
[REDACTED] O [REDACTED] GmbH, [REDACTED]  
[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Streithelferin zu 1 und 2:  
O [REDACTED] GmbH, [REDACTED]  
[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

1) W [REDACTED] GmbH & Co. KG, [REDACTED]  
- Beklagte -

2) Thomas B [REDACTED]  
- Beklagter -

3) Peter D [REDACTED]  
- Beklagter -

4) A [REDACTED] La C [REDACTED]  
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte zu 3:

[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte zu 4:

[REDACTED]

wegen Forderung

hat das Landgericht Karlsruhe - Zivilkammer IV - durch den Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter am 26.05.2020 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04.02.2020 für Recht erkannt:

1. Die Klageansprüche I., III. und V. sind gegen die Beklagten Ziff.1, Ziff.2 und Ziff.3 dem Grunde nach gerechtfertigt.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagten Ziff.1 bis Ziff.3 gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, der Klägerin Ziff.1 über Ziffer I hinaus bis zur Höhe des zivilrechtlichen Anspruchs gem. § 110 Abs. 1 SGB VII sämtliche weiteren Aufwendungen zu erstatten, die die Klägerin

- Ziff.1 anlässlich des Unfalls des Herrn Jurij K. vom 21.06.2016 auf dem Gelände der Beklagten Ziff.1 getragen hat oder tragen wird.
3. Es wird festgestellt, dass die Beklagten Ziff.1 bis Ziff.3 gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, der Klägerin Ziff.1 über Ziffer I bis III hinaus bis zur Höhe des zivilrechtlichen Anspruchs gem. § 110 Abs. 1 SGB VII sämtliche weiteren Aufwendungen zu erstatten, die die Klägerin Ziff.1 anlässlich des Unfalls des Herrn S. Y. auf dem Gelände der Beklagten Ziff.1 getragen hat oder tragen wird.
  4. Es wird festgestellt, dass die Beklagten Ziff.1 bis Ziff.3 gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, der Klägerin Ziff.2 über Ziffer V hinaus bis zur Höhe des zivilrechtlichen Anspruchs gem. § 110 Abs. 1 SGB VII sämtliche weiteren Aufwendungen zu erstatten, die die Klägerin Ziff.2 anlässlich des Unfalls des Herrn Jurij K. vom 21.06.2016 auf dem Gelände der Beklagten Ziff.1 getragen hat oder tragen wird.
  5. Soweit die Klägerinnen Ansprüche gegen den Beklagten Ziff.4 verfolgen, wird die Klage abgewiesen.
  6. Die außergerichtlichen Kosten des Beklagten Ziff.4 tragen die Klägerinnen als Gesamtschuldner; im Übrigen wird die Kostenentscheidung der Schlussentscheidung vorbehalten.
  7. Das Urteil ist in Ziff. 6 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Die Klägerinnen nehmen die Beklagten auf Erstattung der Aufwendungen in Anspruch, die ihnen in Folge der Arbeitsunfälle der Herren Jurij K. und S. Y. vom 21.06.2016 auf dem Betriebsgelände der Beklagten Ziff.1 entstanden sind und in Zukunft noch entstehen werden.

Herr Jurij K. war seit Mai 1999 als Mitarbeiter im Fuhrpark der Beklagten Ziff.1 beschäftigt, über die Beklagte Ziff.1 bei der Klägerin Ziff.1 gesetzlich unfallversichert und bei der Klägerin Ziff.2 gesetzlich rentenversichert. In den 80er Jahren des vorigen Jahrtausends hat der Geschädigte K. eine Ausbildung zum Elektromonteur absolviert.

Herr S. Y. war seit Dezember 2006 bei der Beklagten Ziff.1 als Hausmeister be-

schäftigt und über diese ebenfalls bei der Klägerin Ziff.1 gesetzlich unfallversichert.

Der Beklagte Ziff.2 ist der Geschäftsführer der Komplementärgesellschaft der Beklagten Ziff.1.

Der Beklagte Ziff.3 war zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalls Verantwortlicher für Grund und Gelände und Fuhrpark der Beklagten Ziff.1

Der Beklagte Ziff.4 war der Betriebselektriker der Beklagten Ziff.1. Der Beklagte Ziff.4 war aufgrund seiner Qualifikation nicht zur Prüfung von Mittelspannungs- und Hochspannungsleitungen befugt. Er war lediglich berechtigt, Leitungen bis 1.000 Volt (=Niederspannungsleitungen) zu prüfen.

Auf dem Firmengelände der Beklagten Ziff.1 sollten Gebäude neu errichtet werden. Dazu bedurfte es des Abbruchs einer auf dem Gelände der Beklagten Ziff.1 gelegenen Schaltstation.

Diese Schaltstation wurde von der Beklagten Ziff.1 unter anderem zur Niederspannungsverteilung genutzt. Die bisherige Schaltstation auf dem Gelände der Beklagten Ziff.1 wurde aber nicht nur von der Beklagten Ziff.1 genutzt, sondern war zugleich eine Mittelspannungsverteilung der Eigenbetriebe der Gemeindewerke [REDACTED] (Gemeindewerke). Zumindest mit Arbeiten an der bestehenden Niederspannungsverteilung an der Schaltstation auf dem Gelände der Beklagten Ziff.1 war die Firma O [REDACTED] GmbH beauftragt.

Zu dieser Schaltstation liefen von einer anderen - am Fluss [REDACTED] gelegen und abschließbaren Verteilerstation - 20.000 V Kabel, von denen eines im Eigentum der Beklagten Ziff.1 stand, zumindest ein anderes im Eigentum der Gemeindewerke stand.

Der Beklagte zu 2) bat mit einer E-Mail vom 05.04.2016 den Vertreter der Gemeindewerke [REDACTED] Herrn Uwe W [REDACTED] um eine Bestätigung „dass die 20-kV-Leitungen der Gemeindewerke im Zeitraum vom 06.04. bis 11.4.2016 spannungsfrei geschaltet sind und die Firma O [REDACTED] die vier Rohre auf einem mitgesandten Foto anschneiden darf, weil die Lage der jeweiligen Kabel nicht bekannt ist.“

Daraufhin antwortete Herr W [REDACTED] mit E-Mail ebenfalls vom 06. April 2016 folgendes: "Sehr geehrter Herr B [REDACTED] sehr geehrter Herr N [REDACTED] gerne bestätige ich Ihnen, dass die drei Mittelspannung-Kabelstrecken „SW M [REDACTED]-„USt W [REDACTED] alt“, USt W [REDACTED] neu“-„USt W [REDACTED] alt“ sowie „USt P [REDACTED]-„UST W [REDACTED] alt“ freigeschaltet und geerdet sind. Die Wiederinbetriebnahme erfolgt erst nach Anschluss an die neue Schaltanlage. Der Schaltzustand der W [REDACTED]-eigenen MS-Kabelstrecke „USt W [REDACTED] neu“-„USt W [REDACTED] alt“ ist mir nicht bekannt. Diese

*muss ggfs. noch freigeschaltet werden. Ebenfalls nicht bekannt ist mir der Schaltzustand der W[redacted]-eigenen Niederspannungskabel. Bitte beachten sie, dass in den zu öffnenden Leerrohren möglicherweise auch Niederspannungskabel der Gemeindewerke sein können, welche nicht freigeschaltet sind. Es muss beim Öffnen der Rohre durch die Firma O[redacted] also mit entsprechender Vorsicht vorgegangen werden. Nach dem Öffnen bitte ich Sie um eine kurze Rückmeldung, da die Rohrbelegung auch für uns für die weiteren Arbeiten von Interesse ist."*

Am 07.04.2016 und 08.04.2016 führte die Firma O[redacted] GmbH Arbeiten an der Verteilerstation durch.

Die Herren K[redacted] und Y[redacted] waren am 21.06.2016 damit beauftragt, das im Eigentum der Beklagten Ziff.1 stehende 20.000 Volt Kabel durchzusägen. Da diese Leitung noch Strom führte, wurden beide durch einen Stromschlag schwer verletzt.

Die Klägerinnen behaupten, die Firma O[redacted] GmbH sei nur mit Arbeiten an der Niederspannungsverteilung beauftragt gewesen.

Die Geschädigten hätten das Kabel mit einem Fuchsschwanz - jedenfalls nicht mit einem speziellen Kabelschneidgerät - durchgesägt.

Der Beklagte Ziff.2 habe es aus Kostengründen unterlassen, eine Fachfirma zur Sicherstellung der Spannungsfreiheit der 20.000 V Kabel einzuschalten. Er habe vielmehr die streitgegenständliche Hochspannungsleitung in der bloßen Hoffnung, diese sei stromfrei, von eigenen Mitarbeitern durchsägen lassen. Selbst wenn der Beklagte Ziff. 2 die Namen der Mitarbeiter, die das Durchsägen des Starkstromkabels letztlich durchführen sollten, nicht gekannt haben sollte, ändere dies nichts an der Zurechnung der Arbeitsanweisung bis hin zum Beklagten Ziff.2.

Weder der Zeuge K[redacted] als Mitarbeiter des Fuhrparks, noch der Hausmeister Y[redacted] hätten mit Elektroarbeiten gemäß ihrer jeweiligen Arbeitsverträge das Geringste zu tun gehabt. Der Beklagte Ziff.2 und Ziff.3 hätten gegenüber den Geschädigten wiederholt behauptet, dass das Kabel keinen Strom mehr führe. Jedenfalls der Umstand, dass weder eine Gefährdungsbeurteilung, noch eine Unterweisung hinsichtlich der Gefahren erfolgt sei, begründe grobe Fahrlässigkeit.

Sollte man bei einer Weisung des Beklagten Ziff.2 an den Beklagten Ziff.3 ein den Beklagten Ziff. 2 entlastendes Moment sehen, treffe stattdessen den Beklagten Ziff.3 die Verantwortung gemäß § 110 Abs. 1 SGB VII.

Es sei auch als grob fahrlässig zu bewerten, dass der Beklagte Ziff.3 den erkennbar unzureichend qualifizierten Betriebselektriker La C. damit beauftragt habe, zusammen mit den beiden späteren Geschädigten mit den vorhandenen unzureichenden Schneidewerkzeugen das Kabel zu schneiden.

Dem Beklagten Ziff.4 habe es als Elektriker bewusst sein müssen, dass jegliche Arbeiten an einer möglicherweise spannungsführenden Leitung zu unterlassen seien, bis die Spannung nachprüfbar abgeschaltet worden sei, oder bis Spezialgerät vorhanden sei, dass ein sicheres Aufschneiden der Kabel trotz möglicher Spannung erlaube.

Das Verhalten aller Beklagten sei als grob fahrlässig zu qualifizieren, weshalb den Klägerinnen ein Anspruch aus §§ 110, 111 SGB VII zustehe. Denn die Beklagten hätten gegen elementare Sicherungspflichten verstoßen, zumal das Schalten der Leitung durch einen einfachen Schaltvorgang an der Schaltstation möglich gewesen wäre und ein einfacher Blick in der Schaltstation auf einen Schalter hätte erkennen lassen, dass diese Leitung nicht abgeschaltet gewesen sei. Eine etwaige - bestrittene - Nachfrage bei Gemeindewerkern sei nicht geeignet, die Beklagten zu entlasten.

Der Geschädigte K. sei durch den Unfall physisch und vor allem psychisch schwer verletzt worden. Aufgrund des Unfalls vom 21.06.2016 sei der Geschädigte nicht mehr arbeitsfähig, sondern unfallbedingt voll erwerbsgemindert. Zugunsten des Geschädigten K. habe die Klägerin Ziff.1 € 126.058,11 aufgewandt. Die Klägerin Ziff.2 habe für den Geschädigten K. 17.360,45 € aufgewandt.

Der Geschädigte Y. sei durch den Unfall physisch und vor allem psychisch schwer verletzt worden. Aufgrund des Unfalls vom 21.06.2016 sei der Geschädigte nicht mehr arbeitsfähig, sondern unfallbedingt voll erwerbsgemindert. Zugunsten des Geschädigten Y. habe die Klägerin Ziff.1 € 144.994,03 aufgewandt.

Ein Mitverschulden der Geschädigten müsse die Klägerin sich nicht zurechnen lassen, denn diese hätten auf Weisung ihrer Vorgesetzten gehandelt, was ein Mitverschulden ausschliesse. Eine Ausbildung des Geschädigten K. zum Elektromonteur verleihe ferner keine Befähigungen, als Elektrofachkraft an Mittelspannungs- oder Hochspannungsleitungen zu arbeiten.

Die **Streithelferin** stellt in Abrede, dass Mitarbeiter der Gemeindewerke die Spannungsfreiheit der Station bestätigt hätten.

Die **Streithelfer** N. und O. GmbH behaupten, die O. GmbH

habe lediglich den Auftrag gehabt, die Niederspannungsverteilung zu ersetzen. Eine mündliche Auftragserweiterung sei nicht erfolgt. Erklärungen zur Spannungsfreiheit der Schaltstation habe der Zeuge N [REDACTED] nicht abgegeben.

Die Klägerinnen beantragen zuletzt (Band II AS 231):

I. Die Beklagten zu 1) bis 4) werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an die Klägerin zu 1) 126.058,11€ nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich aus 122.414,42 € seit dem 01.11.2018 bis zum Tag vor der Klagezustellung und aus der Klageforderung ab Klagezustellung zu zahlen.

II. Es wird festgestellt, dass die Beklagten zu 1) bis 4) gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, der Klägerin zu 1) über Ziffer I hinaus bis zur Höhe des zivilrechtlichen Anspruchs gem. § 110 Abs. 1 SGB VII sämtliche weiteren Aufwendungen zu erstatten, die die Klägerin zu 1) anlässlich des Unfalls des Herrn Jurij K [REDACTED] vom 21.06.2016 auf dem Gelände der Beklagten zu 1) getragen hat oder tragen wird.

III. Die Beklagten zu 1) bis 4) werden über Ziff. I und II hinaus gesamtschuldnerisch verurteilt, an die Klägerin zu 1) 144.994,03 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich aus 140.199,36 € ab dem 01.11.2018 bis zum Tag vor der Klagezustellung und aus der Klageforderung ab Klagezustellung zu zahlen.

IV. Es wird festgestellt, dass die Beklagten zu 1) bis 4) gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, der Klägerin zu 1) über Ziffer I bis III hinaus bis zur Höhe des zivilrechtlichen Anspruchs gem. § 110 Abs. 1 SGB VII sämtliche weiteren Aufwendungen zu erstatten, die die Klägerin zu 1) anlässlich des Unfalls des Herrn S [REDACTED] Y [REDACTED] auf dem Gelände der Beklagten zu 1) getragen hat oder tragen wird.

V. Die Beklagten zu 1) bis 4) werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an die Klägerin zu 2) 17.360,45 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich ab Klagezustellung zu zahlen.

VI. Es wird festgestellt, dass die Beklagten zu 1) bis 4) gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, der Klägerin zu 2) über Ziffer V hinaus bis zur Höhe des zivilrechtlichen Anspruchs gem. § 110 Abs. 1 SGB VII sämtliche weiteren Aufwendungen zu erstatten, die die Klägerin zu 2) anlässlich des Unfalls des Herrn Jurij K [REDACTED] vom 21.06.2016 auf dem Gelände der Beklagten zu 1) getragen hat oder tragen wird.

Die Beklagten beantragen, die Klage abzuweisen.

Die **Beklagten Ziff.1 und Ziff.2** behaupten, es sei auch vertragliche Aufgabe der Fachfirma O [REDACTED] GmbH gewesen, die Spannungsfreiheit der Verteilerstation insgesamt herzustellen. Der Zeuge N [REDACTED] habe am 06.04.2016 mündlich bestätigt, dass er keinen weiteren Auftrag über die angebotenen und vereinbarten Umfänge hinaus brauche, um die für den Abriss der Schaltstation notwendigen Arbeiten auszuführen.

Am 09.04.2016 habe der Zeuge Joachim N [REDACTED] von der Firma O [REDACTED] GmbH auf ausdrückliche Nachfrage des Beklagten Ziff.2 die Spannungsfreiheit der gesamten Verteilerstation mündlich bestätigt. Der Zeuge N [REDACTED] habe auch gewusst, dass das streitgegenständliche 20.000 V Kabel an der Verteilerstation [REDACTED] abgeschaltet hätte werden müssen.

Der Beklagte Ziff.2 habe zudem im Juni 2016 den Mitarbeiter D [REDACTED] beauftragt, den Schaltzustand der Schaltstation durch den Betriebselektriker La C [REDACTED] und durch die Gemeindewerker prüfen zu lassen, um sicher zu gehen, dass seit dem 09.04.2016 keine Änderungen am Schaltzustand erfolgt seien.

Da der Mitarbeiter La C [REDACTED] den Schaltzustand am Unfalltag (21.06.2016) aufgrund fehlender Kennzeichnungen durch die Gemeindewerke [REDACTED] nicht sicher beurteilen können, habe dieser Herrn S [REDACTED] von den Gemeindewerken befragt. Herr S [REDACTED] habe ihm -bzw. den Geschädigten - bestätigt, dass alle -auch die W [REDACTED] eigenen - Leitungen spannungsfrei seien. Dabei habe Herr S [REDACTED] gewusst, dass man das Kabel an der Verteilerstation [REDACTED] hätte stromlos schalten müssen.

Die Geschädigten hätten das Kabel auch nicht mit einem Fuchsschwanz, sondern mit einer Maschine durchtrennt. Bei Abrissarbeiten bedürfe es aber auch keiner speziellen Kabelschneidmaschinen.

Sie sind der Rechtsauffassung, eine Gefährdungsbeurteilung hätte die von der Beklagten Ziff.1 beauftragte Firma O [REDACTED] GmbH vornehmen müssen.

Hilfsweise wenden sie ein, die Geschädigten treffe - nicht zuletzt wegen des verwendeten ungeeigneten Werkzeugs - ein Mitverschuldensvorwurf. Zudem treffe den Geschädigten K [REDACTED] wegen einer zurückliegenden Elektrikerausbildung ein Mitverschuldensvorwurf, den sich die Klägerinnen anspruchsmindernd anrechnen lassen müssten.

Die vorgelegten Kostenaufstellungen der Klägerinnen seien zu bestreiten. So seien etwa die Be-



handlungen eines Diabetes mellitus sicher nicht auf den Unfall zurückzuführen. Auch sei die Rentenzahlung (wegen voller Erwerbsminderung) nicht auf den Arbeitsunfall vom 21.06.2016 zurückzuführen. Der Sachvortrag zur Höhe des kongruenten Schadensersatzanspruches sei auch völlig unsubstantiiert.

Die Feststellungsanträge seien zu unbestimmt und damit unzulässig.

Der **Beklagte Ziff.3** behauptet, der Beklagte Ziff.2 habe ihn angewiesen, das Kupfer aus den Kabeln herauszuholen, was selbstverständlich nicht ohne Zerschneiden des Kabels möglich gewesen wäre. Der Beklagte Ziff.2 habe dabei darum gebeten, die Spannungsfreiheit vom Betriebs-elektriker La C [REDACTED] noch einmal prüfen zu lassen.

Der Zeuge La C [REDACTED] habe am 20.06.2016 dem Beklagten Ziff.3 erklärt, dass dies am 20.06.2016 nicht möglich sei. Am 21.06.2016 habe er sich bereit erklärt, das Kupfer aus den Kabeln zu holen.

Er habe dem Beklagten Ziff.3 mitgeteilt, dass er dazu "2 bis 3 Mann brauche". Der Beklagte Ziff.3 habe die Geschädigten und Herrn S [REDACTED] Y [REDACTED] gebeten, Herrn La C [REDACTED] bei dem Auftrag des Beklagten Ziff.2, das Kupfer aus den Kabeln zu holen, zu helfen. Er habe Herrn La C [REDACTED] ausdrücklich angewiesen, wegen der Frage, ob die Kabel noch Strom führten, sich bei den Bediensteten der Gemeinde, die unweit in der neuen Verteilerstation zu zweit arbeiteten, zu erkundigen. Herr S [REDACTED] habe Herrn La C [REDACTED] nach Sichtprüfung in der Schaltstation zwei mal bestätigt, dass keine Spannung auf den Leitungen sei. Dagegen habe der Beklagte Ziff.3 zu keinem Zeitpunkt bestätigt, dass das Kabel keinen Strom mehr führe.

Dem Beklagten Ziff. 3, der die Einbindung der Gemeindebediensteten und der Firma O [REDACTED] GmbH in die gesamten Abriss- und Planungsarbeiten gekannt, und deshalb Herrn La C [REDACTED] beauftragt habe, die Gemeindebediensteten am Unfalltag wegen der Spannungsfreiheit zu befragen, könne nach alledem keine Fahrlässigkeit vorgeworfen werden.

Der **Beklagte Ziff.4** behauptet, am 20.06.2016 habe ihn der Bekl. Ziff.3 damit beauftragt, die Spannungsfreiheit der Schaltstation auf dem Gelände zu prüfen. Am 21.06.2016 zwischen 8:00 — 08:30 Uhr habe er sich bei Arbeitsbeginn bei Mitarbeitern der Gemeindewerke [REDACTED] nach dem Spannungszustand der Mittelspannungsleitungen erkundigte. Man habe erklärt, dass sie spannungsfrei seien. Auf sein Verlangen, dies zu zeigen, sei der Zeuge S [REDACTED] mit ihm zur Schaltstation gegangen und habe eine kurzgeschlossene und geerdete Leitung gezeigt. Hinsichtlich der Leitung 2 sei ihm die Spannungsfreiheit mündlich bestätigt worden. Diese Informationen

habe er an Herrn D [REDACTED] weitergegeben. Ab 9:00 Uhr habe er sich um einen Aufzugsmonteur kümmern müssen.

Um 10:45 Uhr sei er zur Schaltstation gegangen und habe auf den Weg den Zeugen S [REDACTED] erneut nach der Spannungsfreiheit der Mittelspannungsleitung gefragt. Herr S [REDACTED] habe diese erneut bestätigt. In der Schaltstation sei der größte Teil an Kupferkabel vom Niederspannungshauptverteiler schon entfernt gewesen, es seien die beiden Mittelspannungsleitungen übrig gewesen.

Er habe nur die Weisungen seines Vorgesetzten, des Beklagten Ziff.3, ausgeführt. Er habe die Verletzten K [REDACTED] und Y [REDACTED] nicht angewiesen, diesen keine Arbeitsaufträge zugewiesen und kein Werkzeug an die Geschädigten ausgegeben.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen K [REDACTED], S [REDACTED], Y [REDACTED], S [REDACTED], Y [REDACTED] und S [REDACTED] (Bd II AS 635 ff.), sowie durch Vernehmung der Zeugen N [REDACTED], W [REDACTED] und G [REDACTED] (Bd III AS 23 ff.). Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen. Hinsichtlich des weiteren Parteivorbringens wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung und die vorbereitenden Schriftsätze Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist hinsichtlich der Beklagten Ziff.1 bis Ziff.3 dem Grunde nach gerechtfertigt, hinsichtlich des Beklagten Ziff.4 unbegründet. Die Feststellungsanträge sind begründet. Die Klägerinnen müssen sich kein Mitverschulden der Geschädigten anrechnen lassen.

### I.

Hinsichtlich der der Höhe nach unsicheren Ansprüche war ein Grundurteil zu erlassen, denn die Sache ist dem Grunde nach zur Entscheidung reif. Zumindest ein klägerischer Teilerfolg im Bettragsverfahren ist mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten.

### II.

Die Klägerinnen haben gegen die Beklagten Ziff.1 und Ziff.2 einen Regressanspruch nach § 110 SGB VII in Verbindung mit § 111 SGB VII. Nach § 110 Abs. 1 SGB VII haften Personen, deren Haftung nach den §§ 104 bis 107 SGB VII beschränkt ist, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben, den Sozialversicherungsträgern für die infolge des Ver-

sicherungsfalls entstandenen Aufwendungen.

1. Die Haftung der Beklagten Ziff.1 und Ziff.2 ist nach § 104 Abs.1 BGB beschränkt. Denn es ist ein Personenschaden eingetreten, der durch einen Versicherungsfall verursacht wurde. Die Haftungsfreistellung ist nicht ihrerseits ausgeschlossen, weil es sich weder um einen Unfall auf einem der nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 – 4 SGB VII versicherten Wege gehandelt hat, noch eine vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfall durch den Beklagten Ziff.2 in Betracht kommt.

2. Der Beklagte Ziff.2 hat den Versicherungsfall auch grob fahrlässig herbeigeführt. Grobe Fahrlässigkeit setzt einen objektiv schweren und subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt voraus. Diese Sorgfalt muss in ungewöhnlich hohem Maß verletzt und es muss dasjenige unbeachtet geblieben sein, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen.

Ein objektiv grober Pflichtenverstoß rechtfertigt für sich allein noch nicht den Schluss auf ein entsprechend gesteigertes personales Verschulden, nur weil ein solches häufig damit einherzugehen pflegt. Vielmehr erscheint eine Inanspruchnahme des haftungsprivilegierten Schädigers im Wege des Rückgriffs nur dann gerechtfertigt, wenn eine auch subjektiv schlechthin unentschuld-bare Pflichtverletzung vorliegt, die das in § 276 Abs. 1 BGB bestimmte Maß erheblich überschreitet (vgl. BGH vom 12. Januar 1988 - VI ZR 158/87 - VersR 1988, 474, 475 m.w.N. sowie BGHZ 119, 147, 149, BGH, Urteil vom 30. Januar 2001 – VI ZR 49/00 –, Rn. 12, juris).

Dabei gilt, dass nicht jeder Verstoß gegen eine Unfallverhütungsvorschrift schon für sich als eine schwere Verletzung der Sorgfaltspflicht anzusehen ist. Vielmehr kommt es darauf an, ob es sich um eine Unfallverhütungsvorschrift handelt, die sich mit Vorrichtungen zum Schutz der Arbeiter vor tödlichen Gefahren befasst und somit elementare Sicherungspflichten zum Inhalt hat. Dabei spielt insbesondere eine Rolle, ob der Schädiger nur unzureichende Sicherungsmaßnahmen getroffen oder von den vorgeschriebenen Schutzvorkehrungen völlig abgesehen hat, obwohl die Sicherungsanweisungen eindeutig waren. Im letzteren Fall kann der objektive Verstoß gegen elementare Sicherungspflichten ein solches Gewicht haben, dass der Schluss auf ein auch subjektiv gesteigertes Verschulden gerechtfertigt ist (BGH, Urteil vom 30. Januar 2001 – VI ZR 49/00 –, Rn. 14, juris).

Dass die Unfallverhütungsvorschriften betreffend elektrische Anlagen und Betriebsmittel Vorschriften zum Schutz der Arbeiter vor tödlichen Gefahren umfassen und somit elementare Sicherungspflichten zum Inhalt haben, bedarf keiner vertieften Untersuchung.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hat der Beklagte Ziff.2 vorliegend insgesamt so unzureichende Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz seiner Mitarbeiter getroffen, dass sein Verschulden als grob fahrlässig zu qualifizieren ist.

2. Dass der Beklagte Ziff.2 den Beklagten Ziff.3 angewiesen hat, auch die 20 Kilovoltkabel durch die eigenen Mitarbeiter durchtrennen zu lassen, haben die Beklagten Ziff.2 und Ziff.3 übereinstimmend angegeben. Ausweislich der Notiz über die Baustellenbesprechung vom 01.06.2016 ging der Beklagte Ziff.2 dabei irrig davon aus, dass die abzureißende Schaltstation stromlos sei. Der Beklagte Ziff.2 hat mit dieser Anweisung schuldhaft gegen Arbeitsschutzvorschriften verstoßen.

a.) Nach § 3 der DGUV Vorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft geändert werden. Elektrofachkraft ist nach § 2 der DGUV Vorschrift, wer aufgrund seiner Qualifikation die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann. Allein wegen des Umstandes, dass es im Betrieb des Beklagten keine Mitarbeiter mit einer Schaltberechtigung für Mittel- und Hochspannungsanlagen gibt, begründet die Anweisung zum Durchtrennen der Kabel ein (Auswahl) Verschulden des Beklagten Ziff.2.

Dass der Zeuge K. von 1986 bis 1989 in K. eine Ausbildung zum Elektromonteur gemacht haben mag, ändert an dieser Beurteilung nichts. Denn dass der Geschädigte, der über 25 Jahre nicht in einem derartigen Beruf gearbeitet hat, ausreichend Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen aktuellen deutschen Bestimmungen habe, um mögliche Gefahren zu erkennen, durfte der Beklagte Ziff.2 nicht annehmen.

Auch die Weisung, die Arbeit gemeinsam mit dem Betriebselektriker - dem Beklagten Ziff.4 - durchzuführen, ändert an dem Auswahlverschulden nichts, denn der Beklagte Ziff.4 war - wie dem Beklagten Ziff.2 bekannt war - für Arbeiten an Mittelspannungsanlagen nicht ausreichend qualifiziert.

b.) Vor allem und wesentlich schadensbegründend stellte die Weisung einen schuldhaften Verstoß gegen § 6 Abs.2 der DGUV Vorschrift dar, wonach an aktiven Teilen elektrischer Anlagen nur gearbeitet werden darf, wenn der spannungsfreie Zustand hergestellt und für den Verlauf der Arbeit sichergestellt ist. Die in der DA zu § 6 Abs.2 DGUV vorgesehenen Sicherheitsregeln (insbesondere Freischalten, gegen Wiedereinschalten sichern, Spannungsfreiheit feststellen, Erden und Kurzschließen, benachbarte, unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschränken) wurden nicht befolgt.

Dem Beklagte Ziff.2 war - nicht zuletzt aufgrund der Email des Zeugen W [REDACTED] von den Gemeindewerken vom 06.04.2016 - bekannt, dass auf dem Gelände eine W [REDACTED] eigene Mittelspannungsleitung verlief und der Schaltzustand der W [REDACTED]-eigenen Mittelspannungskabelstrecke zum 06.04.2016 den Gemeindewerken unbekannt war.

c.) Das Gericht kann zwar nach der Beweisaufnahme zu Gunsten des Beklagten Ziff.2 nicht ausschließen, dass der Beklagte Ziff.2 bei der Beauftragung seiner Mitarbeiter in der Annahme gehandelt hat, die Sicherstellung des stromlosen Zustands der schadensbegründenden Mittelspannungskabel gegenüber der Streithelferin O [REDACTED] beauftragt zu haben.

aa.) Die Beklagten Ziff.2 und Ziff.3 dürften die unklaren Absprachen mit der Firma O [REDACTED] so verstanden haben, dass deren Auftrag das Stromlosmachen der Mittelspannungskabels umfasse. Dafür sprechen die Angaben des Beklagten Ziff.4, wonach in einer Besprechung vom 17.03.2016 gesagt worden sei, dass die Fa. O [REDACTED] „für das Abklemmen und Anklemmen für alles zuständig sei“. Dafür spricht auch die Anlage K 7, wonach die Herren B [REDACTED] und D [REDACTED] am 13.06.2016 erklärt hätten, bezüglich der Durchführung von elektrotechnischen Arbeiten an den Hochspannungsanlagen sei eine qualifizierte Fachfirma (O [REDACTED]) beauftragt.

Dass die Streithelferin O [REDACTED] aber tatsächlich beauftragt gewesen wäre, auch Arbeiten an den Mittelspannungskabeln durchzuführen, hat die Beweisaufnahme nicht ergeben. Weder lässt sich dies den vorgelegten Urkunden entnehmen, noch hat der Zeuge N [REDACTED] einen dahingehenden Auftrag bestätigt. Soweit der Zeuge erklärt hat, man habe die Position 04.01 des Angebots (453,89 €) zunächst „Station an- und abschalten“ später „Projektierung“ genannt, lässt dies einen Schluss auf eine Beauftragung der Firma O [REDACTED] mit Arbeiten an den streitgegenständlichen Mittelspannungskabeln nicht zu.

Die Reichweite der Angebotsposition „Anlage an- und abschalten“ später „Station freischalten, Station zuschalten“ war vielmehr unklar und ließ den Schluss darauf, damit sei das Stromlosmachen des Mittelspannungskabels umfasst, nicht zu.

bb.) Deshalb durfte der Beklagte Ziff.2 auch aus dem Gespräch mit dem Zeugen N [REDACTED] vom 08.04.2016 nicht den Schluss ziehen, Arbeiten an dem Kabel seien jetzt gefahrlos möglich.

Dass es nach dem 06.04.2016 - wohl am 08.04.2016 oder 09.04.2016- ein Zusammentreffen zwischen dem Zeugen N [REDACTED] und dem Beklagten Ziff.2 gegeben hat, hat der Zeuge zwar bestätigt. Der Zeuge hat erklärt, hier sei über den Schaltzustand des Niederspannungsverteilers gesprochen worden.

Auch nach den Angaben des Beklagten Ziff.2 ist nicht ausdrücklich über das streitgegenständliche Kabel - irrtümlich als Hochspannungskabel bezeichnet - gesprochen worden (*„Ich kann mich jetzt nicht entsinnen, dass wir anlässlich dieser Ortsbegehung noch mal explizit über die Hochspannungsleitung gesprochen hätten.“*). Dass der Zeuge ausdrücklich Angaben zu den Mittelspannungskabeln gemacht hätte, obwohl hieran von der Firma O [REDACTED] unstreitig nicht gearbeitet worden ist, läge auch fern.

Der Beklagte Ziff.2 dürfte die Erklärungen des Zeugen dahingehend verstanden haben, dass jetzt alle der Firma O [REDACTED] übertragenen Arbeiten abgeschlossen seien. Es liegt nahe, dass die Gesprächsbeteiligten aufgrund des unterschiedlichen Verständnisses der Auftragsposition der sinn- gemäßen Frage „ob alle Arbeiten abgeschlossen gewesen seien“ jeweils einen unterschiedlichen Bedeutungsinhalt gegeben haben.

Eine derartige Gleichgültigkeit (unklare Auftragsposition, pauschale Nachfrage zwischen „Tür und Angel“) hinsichtlich der für die Sicherheit der Mitarbeiter entscheidenden Frage, ob das von diesen zu durchtrennende Mittelspannungskabel tatsächlich stromlos ist, überschreitet das in § 276 Abs. 1 BGB bestimmte Maß erheblich.

cc) Auch wenn man unterstellt, dass der Beklagte Ziff.2 im Juni 2016 den Beklagten Ziff.3 gebeten hat, zuvor einen Mitarbeiter der Gemeinde anzusprechen, ob die Kabel jetzt - ggfs. noch immer - stromlos seien, lässt dies den Sorgfaltsverstoß des Beklagten Ziff.2 nicht in einem milderen Licht erscheinen.

Das auch dann nicht, wenn der Zeuge S [REDACTED] zunächst gegenüber dem Beklagten Ziff.4 und später gegenüber den Geschädigten geäußert haben sollte, das Kabel sei spannungsfrei. Dies haben die Zeugen S [REDACTED] und G [REDACTED] in Abrede gestellt hat, während die Zeugen S [REDACTED] und S [REDACTED] Y [REDACTED] von derartigen Anfragen berichtet haben. Der Zeuge S [REDACTED] Y [REDACTED] hatte diesen Umstand bereits im psychologischen Gutachten vom 12.09.2018 (S.15) hervorgehoben. Danach kann das Gericht derartige Anfragen nicht ausschließen, auch wenn die Angaben der Zeugen Y [REDACTED] hinsichtlich der Person des Fragenden nicht übereinstimmen.

Ob sich die Antwort des Zeugen S [REDACTED] auf die gemeindeeigenen Kabel bezog (und deshalb zutreffend war) oder auf das im Streitfall schadensverursachende Kabel (und deshalb unzutreffend war) kann letztlich nicht sicher festgestellt werden. Bei einer mündlichen Anfrage bei den Gemeindewerkern bestand aber von vorne herein die Gefahr, dass diese allenfalls belastbare Angaben zu dem gemeindeeigenen Kabel machen könnten.

d.) Bei dieser Sachlage ist in subjektiver Hinsicht dem Beklagten Ziff.2 bereits ein Auswahlverschulden bei der Auswahl seiner Mitarbeiter vorzuwerfen. Daneben ist ihm vorzuwerfen, dass er im Verhältnis zur Streithelferin den Auftragsumfang nicht klar genug kommuniziert hat, was letztlich zu einem Irrtum über den Umfang der durch die Firma O [REDACTED] auszuführenden Arbeiten geführt hat. Zugleich ist ihm vorzuwerfen, dass er sich bei Erteilung des Auftrags an seine Mitarbeiter auf unklare mündliche Angaben des Zeugen N [REDACTED] im April 2016 verlassen hat und eine Prüfung der Spannungsfreiheit in der Schaltstation [REDACTED] im Juni 2016 nicht veranlasst hat. Ihm ist ferner vorzuwerfen, dass er die Spannungsfreiheit durch Angaben von vertraglich hierzu nicht verpflichteten Personen (Gemeindewerker) auf Zuruf hat sicherstellen wollen.

Es handelt sich dabei insgesamt um gewichtige Verstöße gegen Organisations- und Schutzpflichten, die jedenfalls in der Gesamtschau als schlechthin unentschuldbare Pflichtverletzung qualifiziert werden müssen. Dass es vor dem Durchtrennenlassen eines Mittelspannungskabels nicht ausreichen kann, dessen Spannungsfreiheit auf Zuruf feststellen zu lassen, hätte angesichts der damit einhergehenden tödlichen Gefahren jedem einleuchten müssen.

3. Die Beklagte Ziff.1 haftet aufgrund des Verschuldens des Beklagten Ziff.2 gem. § 111 S.1 SGB VII.

## II.

Die Klägerinnen haben auch gegen den Beklagten Ziff.3 einen Regressanspruch nach § 110 SGB VII. Nach § 110 Abs. 1 SGB VII haften Personen, deren Haftung nach den §§ 104 bis 107 SGB VII beschränkt ist, dann, wenn sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt haben, den Sozialversicherungsträgern für die infolge des Versicherungsfalles entstandenen Aufwendungen.

1. Die Haftung des Beklagten Ziff.3 ist nach § 105 Abs.1 SGB VII beschränkt. Denn es ist ein Personenschaden eingetreten, der durch einen Versicherungsfall verursacht wurde. Der Beklagte Ziff.3 war auch eine in dem selben Betrieb betrieblich tätige Person, wie die Geschädigten. Die Haftungsfreistellung ist nicht ihrerseits ausgeschlossen, weil es sich weder um einen Unfall auf einem der nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 – 4 SGB VII versicherten Wege gehandelt hat, noch eine vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Beklagten Ziff.3 in Betracht kommt (vgl. dazu allgemein MHdB ArbR, § 59 Haftung gegenüber Betriebsangehörigen R 3 beck-online).

2. Auch der Beklagte Ziff.3 hat den Versicherungsfall grob fahrlässig verursacht.

a.) Hinsichtlich des objektiven Pflichtverstoßes des Beklagten Ziff.3 gilt das zum Beklagten Ziff.2 Gesagte. Dass der Beklagte Ziff.2 den Beklagten Ziff.3 angewiesen hat, auch die 20 Kilovoltkabel

durch die eigenen Mitarbeiter durchtrennen zu lassen, haben die Beklagten Ziff.2 und Ziff.3 übereinstimmend angegeben.

Auch den Beklagten Ziff.3 trifft ein Auswahlverschulden, denn nachdem der Beklagte Ziff.4 die fehlende Schaltberechtigung offenbart hat, hätte auch dem Beklagten Ziff.3 klar sein müssen, dass kein ausreichend qualifiziertes Personal vorhanden war. Erschwerend hinzu kommt, dass auf Anweisung des Beklagten Ziff.3 nicht einmal gewährleistet war, dass der Beklagte Ziff.4 während der Kabelarbeiten durchgehend vor Ort war. Vielmehr hat der Beklagte Ziff.3 den Beklagten Ziff.4 angewiesen, sich zunächst um den Aufzugsmonteur zu kümmern.

b.) Hinsichtlich der Beurteilung des Verschuldens des Beklagten Ziff.3 gilt im Wesentlichen das zu dem Beklagten Ziff.2 Gesagte. Auch der Beklagte Ziff.3 dürfte aufgrund der unklaren Vertragslage zwischen der Beklagten Ziff.1 und der Fa. O [REDACTED] irrig davon ausgegangen sein, dass die Station durch die Fa. O [REDACTED] am 09.04.2016 insgesamt stromlos gemacht worden ist.

Auch kann das Gericht - wie dargestellt - jedenfalls nicht ausschließen, dass der Zeuge S [REDACTED] zunächst gegenüber dem Beklagten Ziff.4 und später gegenüber den Geschädigten geäußert hat, ein Kabel sei spannungsfrei. Dass der Beklagte Ziff.4 dem Beklagten Ziff.3 dann am Morgen des 21.06. in der Schaltstation erklärt hat, das Kabel sei nach Angabe der Gemeindewerker spannungsfrei, kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Auch insoweit war ein blindes Vertrauen auf eine derartige Angabe indes - wie bereits dargestellt - verfehlt.

c.) Weiterhin ist dem Beklagten Ziff.3 vorwerfbar, dass der Beklagte Ziff.3 zur Überzeugung des Gerichts das Durchtrennen der Kabel mit einem elektrischen Fuchsschwanz anordnete. Dass ein elektrischer Fuchsschwanz verwendet wurde, steht aufgrund der Angaben des Beklagten Ziff.4 und der Zeugen Y [REDACTED] fest. Dass die Verwendung des Fuchsschwanzes auf eine Weisung des Beklagten Ziff.3 zurückging, steht aufgrund der glaubhaften Angaben der Zeugen Y [REDACTED] zur Überzeugung des Gerichts fest.

d.) Bei dieser Sachlage ist in subjektiver Hinsicht dem Beklagten Ziff.3 - neben dem Auswahlverschulden - vorzuwerfen, dass er sich bei Erteilung des Auftrags an die Mitarbeiter auf unklare mündliche Angaben verlassen hat und im Übrigen die - nach wie vor bestehende - Spannungsfreiheit durch Angaben von vertraglich hierzu nicht verpflichteten Personen (Gemeindewerker) auf Zuruf hat sicherstellen wollen, sowie den Arbeitnehmern ein für Arbeiten an einem Kabel unklaren Schaltzustands ungeeignetes Arbeitsmittel vorgegeben hat.

Es handelt sich dabei insgesamt um gewichtige Verstöße gegen Organisationspflichten und



Schutzpflichten, die jedenfalls in der Gesamtschau - im Hinblick auf die mit dem Durchtrennen eines stromführenden Kabels offensichtlich bestehenden tödlichen Gefahren - als schlechthin unentschuldbare Pflichtverletzung qualifiziert werden müssen.

### III

Der Beklagte Ziff.4 haftet den Klägerinnen dagegen nicht gem. § 110 Abs.1 SGV.

1. Die Haftung des Beklagten Ziff.3 ist zwar nach § 105 Abs.1 BGB beschränkt. Denn es ist ein Personenschaden eingetreten, der durch einen Versicherungsfall verursacht wurde, Der Beklagte Ziff.4 war auch eine in dem selben Betrieb betrieblich tätige Person, wie die Geschädigten. Die Haftungsfreistellung ist nicht ihrerseits ausgeschlossen, weil es sich weder um einen Unfall auf einem der nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 – 4 SGB VII versicherten Wege gehandelt hat, noch eine vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfall durch den Beklagten Ziff.3 in Betracht kommt.

2. Das Verhalten des Beklagten Ziff.4 ist aber jedenfalls nicht als grob fahrlässig zu qualifizieren.

a.) Der Beklagte Ziff.4 hat gegenüber dem Beklagten Ziff.3 nach den übereinstimmenden Angaben der Parteien offenbart, dass er die Mittelspannungsleitungen nicht messen könne. Er hat - was zu Gunsten des Beklagten Ziff.4 als richtig zu unterstellen ist, weil das Gegenteil nicht erwiesen ist - Angaben der Gemeindewerker gegenüber dem Beklagten Ziff.3 weitergegeben und offenbart, dass es sich um fremde Angaben handelte.

b.) Soweit der Beklagte Ziff.4 nach Rückkunft von der Besprechung mit dem Aufzugsmonteur die Geschädigten aufgefordert hat, nun auch das Mittelspannungskabel zu durchtrennen ("Macht fertig"), mag ihm vorzuwerfen sein, dass auch für ihn als Fachkraft der Schaltzustand dieses Kabels nach wie unbekannt gewesen ist und er nur Angaben aus zweiter Hand hierzu hatte. Nachdem die eigentliche Arbeitsanweisung aber von dem Beklagten Ziff.3 kam, ist diese Pflichtwidrigkeit bei wertender Betrachtung nicht als grob zu qualifizieren.

c.) Im Übrigen ist diese Aufforderung für den Unfall auch nicht ursächlich geworden. Weder haben die Zeugen Y [REDACTED] eine derartige Aufforderung von dem Beklagten Ziff.4 überhaupt zur Kenntnis genommen ("Der Viertbeklagte kam dann erst nach dem Unfall wieder dazu." „Herr La C [REDACTED] hat mich nicht angewiesen“) noch hätten sie den Beklagten Ziff.4 als weisungsberechtigt behandelt ("Der hätte uns ja auch gar keine Anweisungen geben dürfen“).

### IV.

Die Feststellungsanträge sind zulässig und bereits jetzt begründet. Dass aufgrund der erhebli-

chen Verletzungen der Geschädigten in Folge der Arbeitsunfälle weitere Schadensfolgen drohen, ist hinreichend wahrscheinlich.

Die Geschädigten trifft auch kein Mitverschuldensvorwurf. Es ist nämlich grundsätzlich die Aufgabe des Vorgesetzten, auf die Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften zu achten und für die Sicherheit der Arbeitnehmer zu sorgen. Von den Beschäftigten kann nicht verlangt werden, stets die Arbeit einzustellen, sobald sie ihre Tätigkeit für zu gefährlich halten, so dass ein Mitverschulden nicht schon allein deshalb besteht, weil gefährliche Aufgaben ausgeführt werden, mit denen man offensichtlich überfordert ist (OLG Oldenburg (Oldenburg), Urteil vom 24. Februar 2011 – 1 U 33/10 –, juris).

Dass der Zeuge K [REDACTED] von 1986 bis 1989 in K [REDACTED] eine Ausbildung zum Elektromonteur gemacht haben mag, ändert auch an dieser Beurteilung nichts. Denn dass der Geschädigte, der über 25 Jahre nicht in einem derartigen Beruf gearbeitet hat, ausreichend Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen aktuellen deutschen Bestimmungen hatte, um mögliche Gefahren zu erkennen und zu vermeiden, ist nicht anzunehmen.

V.

Die Kostenentscheidung war - mit Ausnahme der ausscheidbaren Kosten des Beklagten Ziff.4 - der Schlussentscheidung vorzubehalten. Eine Entscheidung zu vorläufigen Vollstreckbarkeit war nur insoweit veranlasst und ergab sich aus § 709 ZPO.

[REDACTED]  
Richter am Landgericht

Verkündet am 26.05.2020

\_\_\_\_\_  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle